



Sitzungsvorlage

1. Bauleitplanung: FNP 2030 – 4. Änderung des FNP zu den Bebauungsplänen „Solarpark Erfeld“ und „Solarpark Gerichtstetten II“

- a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Bürger (Offenlegung) und Behörden gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**
 - b) Feststellung der Änderung des FNP (Feststellungsbeschluss) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**
-

Aufgaben und Ziele des Flächennutzungsplans:

Südlich von Erfeld und südlich von Gerichtstetten sollen zwei Freiflächen- Photovoltaikanlagen umgesetzt werden. Dazu sind vorhabenbezogene Bebauungspläne aufzustellen und der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB anzupassen.

In der Sitzung am 03.02.2022 beschloss die Verbandsversammlung die Flächennutzungsplanänderung sowie die Durchführung der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung.

Mit der Realisierung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage werden die Ziele der übergeordneten Planungen (Landesentwicklungsplan, Regionalplan) erfüllt. Die geplante Anlage dient der regionalen, dezentralen Gewinnung von elektrischer Energie. Das Vorhaben trägt dazu bei, die durch Bundes- und Landesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien zu erreichen.

Nach § 1a Abs. 5 BauGB und durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg ist der Klimaschutz bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg sieht u.a. Vorgaben für die Reduzierung von Treibhausgasen vor. Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung beinhaltet die Darstellung einer Sonderbaufläche für Photovoltaikanlagen. Damit wird das Ziel der Steigerung der Erneuerbaren Energien (in Form von Photovoltaik) als Erfordernis des Klimaschutzes direkt berücksichtigt. Das Vorhaben an sich ist als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten. Die Vorgaben und Ziele zum Klimaschutz sind berücksichtigt.

Verfahren:

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird im Normalverfahren mit zweistufiger Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Parallel zu diesem Verfahren werden die Bebauungspläne „Solarpark Erfeld“ und „Solarpark Gerichtstetten II“ aufgestellt.

Die Offenlegung fand im Zeitraum vom 04.12.2023 bis 08.01.2024 statt.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung gingen Stellungnahmen mit Hinweisen zum Umweltbericht, zum Artenschutz, zum Biotopschutz, zur Eingriffsregelung, zum Biotopverbund, zum Grundwasserschutz, zum Bodenschutz, zu den Belangen der Landwirtschaft, zum Klimaschutz, zur Geotechnik, zu forstrechtlichen Belangen und zur Denkmalpflege ein. Die Stellungnahmen wurden abgewogen und zum größten Teil berücksichtigt. In der beiliegenden Behandlungsübersicht findet sich ein Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Beschlussempfehlung

- a) Die Verbandsversammlung beschließt die Behandlung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung gemäß dem vorliegenden Abwägungsvorschlag.
- b) Die Verbandsversammlung billigt den Entwurf zur „4. Änderung des Flächennutzungsplans 2030“ mit der Begründung mit Datum vom 22.05.2023 sowie dem Umweltbericht vom 27.09.2022.
- c) Der Feststellungsbeschluss wird durch die Verbandsversammlung gefasst und die Änderung des Flächennutzungsplanes somit festgestellt. Die Verwaltung wird beauftragt die Flächennutzungsplanänderung zur Genehmigung vorzulegen und die Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.